

# ALLES, WAS SIE ÜBER DIE ABGELTUNGSSTEUER WISSEN MÜSSEN!

**Markus Miller**

Ein Seminar der

- Grundlage/Ergänzung** für dieses Seminar sind die Themenausgaben von „**KAPITAL & STEUERN vertraulich**“:
- **„Abgeltungssteuer“** (3/2007) sowie
  - **„Erben und Schenken“** (1/2007)

Für Abonnenten verfügbar im Downloadbereich unter [www.kapital-und-steuern.de](http://www.kapital-und-steuern.de)

15. Jahrgang,  
Themen-Special Abgeltungssteuer

# Kapital & Steuern

So schützen Sie wirkungsvoll Ihr Vermögen und Ihre persönliche Freiheit.

... vertraulich ...

**Themen-Special  
Abgeltungssteuer**

## Eine gute Idee – schlecht umgesetzt

*Liebe Leserin, lieber Leser,*

am 06.07.2007 hat der Deutsche Bundesrat noch vor der Sommerpause die Unternehmenssteuerreform abgesegnet. Ein Teil dieser Reform besteht in einem Systemwechsel bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften in Deutschland durch Einführung einer Abgeltungssteuer in Höhe von 25%. Allerdings kommen noch die nicht unerheblichen Bestandteile Solidaritätszuschlag (5,5%) und gegebenenfalls Kirchensteuer (8–9% je nach Kirchenzugehörigkeit) dazu.

In 16 EU-Mitgliedstaaten wird bereits heute eine Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte erhoben. Allerdings werden nur in Österreich, Polen und Schweden nahezu alle Kapitalerträge gleich besteuert. Die übrigen Staaten erheben Abgeltungssteuern nur auf bestimmte Kapitalerträge oder mit unterschiedlichen Steuersätzen.

Eine Abgeltungssteuer hat das Ziel, ein einfaches und attraktives Steuersystem für Kapitalanlagen zu schaffen, das von der Bevölkerung akzeptiert wird. Damit wird vor allem der Kapitalflucht ins Ausland die Grundlage entzogen. Ebenso werden weniger Leute auswandern und ihren Steuerwohnsitz verlagern.

Diese Logik gilt aber nur für eine wettbewerbsfähige und niedrige Abgeltungssteuer auf alle Kapitalerträge. Weder mit dem Satz von deutlich über 25% (absolut) noch mit dem Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens, der Streichung der Spekulationsfrist sowie der Werbungskosten wird dies erreicht!

Auch das Wort Abgeltungssteuer ist für die deutsche Umsetzungsvariante falsch, da ja weder Schenkung- noch Erbschaftssteuern abgegolten sind. Ebenso hängt aus meiner Sicht immer lauter das Damoklesschwert der Wiedereinführung einer Vermögenssteuer über dem deutschen Steuervolk, da gerade die Abgeltungssteuer die Reichensteuer bei den Kapitaleinkünften aushebelt.

Aus meiner Sicht ist die Einführung einer Abgeltungssteuer im Prinzip ein absolut sinnvolles Mittel zur Vereinfachung des Steuersystems, zu mehr Gerechtigkeit, zur Schaffung von Investitionsanreizen und zum Bürokratieabbau.

Die deutsche Umsetzungsvariante schafft leider keines dieser Ziele! Für Sie als Anleger gilt es nun, das Beste aus dieser negativen Gesetzesvorgabe zu machen!

Herzliche Grüße  
  
 Marius Müller

Kostenloser E-Mail-Newsletter:  
[www.kapital-und-steuern.de](http://www.kapital-und-steuern.de)

**Inhalt**

**Ein Blick über die Grenzen**  
Trend zu Abgeltungssteuern in Europa setzt sich fort ...Seite 2

**Ein Blick auf das deutsche Modell**  
Grundlagen und Details der Rechtslage ab 2009 .....Seite 4

**Der verabschiedete Gesetzesentwurf**  
5 einschneidende Änderungen in letzter Minute .....Seite 4

**Auswirkungen auf Anlageklassen**  
Ein Vergleich über die Auswirkungen der Systemumstellung .....Seite 5

**Benachteiligte Zertifikate**  
Was Sie als Zertifikate-Anleger beachten sollten! .....Seite 8

**Tipps zur Abgeltungssteuer**  
So konservieren Sie das alte Steuerrecht optimal und nutzen Ausnahmen .....Seite 9

**Ausnahmen**  
Sonderregeln und Anwendungsbereiche der Abgeltungssteuer .....Seite 12



**Markus Miller**  
(1973)

# GEOPOLITICAL .BIZ

- 10 Jahre Erfahrung im Private Banking, Discount Brokerage, Treasury, Risikomanagement, Produktmanagement, Portfoliomanagement, Beratung, Consulting von Banken, Unternehmen und Privatpersonen
- **Chefredakteur** des renommierten Wirtschaftsdienstes „**KAPITAL & STEUERN vertraulich**“, Herausgeber des K&S-Wochennewsletters
- **Gründer** des Private Banking Informationsportals **GEOPOLITICAL.BIZ**, Herausgeber des monatlichen **GEOPOLITICAL.BIZ** Online-Newsletters
- Herausgeber **GEOPOLITICAL.BIZ – Online Zeitung**
- Autor des Fachbuches „**Geopolitische Vermögenssteuerung**“, erschienen 2006 beim Finanzbuchverlag
- Co-Autor von diversen Fachpublikationen u.a. für den **Axel Springer Finanzen Verlag**, die **Fuchsbriefe** und den **Elite Report**
- **Dozent** zahlreicher Seminar- und Vortragsveranstaltungen zum Themenbereich Globalisierung, Kapitalanlage, Risikomanagement und Private Banking
- **Spezialist** für Internationale Vermögensstrukturierungs- und Konsolidierungskonzepte (Vermögenscontrolling)

# **DIE ZIELE DES STAATES**

- **Entbürokratisierung und Vereinfachung des komplizierten deutschen Steuerrechtes**
  - **Angleichung aller privaten Kapitalerträge**
  - **Eindämmung der Steuerflucht ins Ausland, indem die Anreize zur Flucht durch einen verringerten Steuersatz vermindert werden**
- **Die Idee ist grundsätzlich gut – Die Umsetzung in der geplanten Form jedoch schlecht und die Zielerreichung somit stark fraglich!**

## Ein Blick über die Grenzen

„Trend zu Abgeltungssteuern in Europa“

Übersicht der Steuersätze (%) in anderen EU-Ländern mit Abgeltungsmodellen		
Staat	Abgeltungssatz	Einkommensteuerspitzensatz
Belgien	15 / 25	53,5
Bulgarien	7 / 20	24
Finnland	28	50,4
Griechenland	10 / 20	40
Irland	20	41
Italien	12,5 / 27	44,15
Litauen	15	27
Luxemburg	10 / 20	38,95
Malta	10 / 15	35
Österreich	25	50
Polen	19	40
Portugal	8 / 15 / 16 / 20 / 25	42
Rumänien	1 / 16	16
Schweden	30	56,6
Slowakei	19	19
Tschechien	15	32

# Ein Blick über die Grenzen

- **Österreich** gilt als Vorbild dafür, dass eine Abgeltungssteuer sinnvoll sein kann. Doch die Alpenrepublik kennt – wie Deutschland bisher – eine einjährige Spekulationsfrist bei Veräußerungsgewinnen. In Luxemburg beträgt diese Frist ein halbes Jahr. In der **Schweiz**, in **Belgien** und den **Niederlanden** sind Veräußerungsgewinne grundsätzlich steuerfrei.
  - In **Italien** gibt es eine Veräußerungsgewinnbesteuerung, aber zu einem moderaten Satz von 12,5 Prozent. **Frankreich** wiederum setzt auf hohe Freibeträge und eine – sehr lange – Spekulationsfrist: Bis zu 20 000 Euro pro Jahr dürfen steuerfrei eingestrichen werden, nach einer Haltefrist von mehr als acht Jahren bleibt der Fiskus ebenfalls außen vor. **Großbritannien** stellt Veräußerungsgewinne bis 8800 Pfund steuerfrei; außerdem reduziert sich bei längerer Haltedauer die steuerliche Bemessungsgrundlage langfristig auf 60 Prozent.
  - Deutschland wird mit dieser undifferenzierten Besteuerung auch langfristiger Veräußerungsgewinne zu einem Hochsteuerland für Aktienanleger
- **Eine Wohnsitzverlagerung ist mit die sinnvollste Alternative, um Ihre Vermögenswerte zu sichern. Allerdings sollte die Umsetzung nicht aus einer rein steuerlichen Motivation heraus erfolgen!**

# GRUNDLAGEN

- Einführung 01.01.2009
- Einheitliche Besteuerung von Erträgen
- Abgeltungsteuersatz von 25% (plus Solidarzuschlag 5,5% und Kirchensteuer 8 – 9% je nach Konfession), Einbehaltung durch inländische Banken
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge und Spekulationsgewinne
- Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften – Geänderte Verlustverrechnungen

# GRUNDLAGEN

- Wegfall der sogenannten „Veräußerungsfrist/Spekulationsfrist“
- Besteuerung unabhängig von der Haltedauer
- Für Anlagen, die vor dem 31.12.2008 angelegt wurden, entfällt die Abgeltungsteuer (auf Spekulationsgewinne)
- Ausnahme Zertifikate: Für diese gilt der Stichtag 15.03.2007 und eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2009
- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens, wonach Dividenden nur zur Hälfte versteuert werden. Dividenden unterliegen in voller Höhe der neuen Abgeltungsteuer
- Sparerfreibetrag 801 Euro beziehungsweise 1602 für Ehepaare, darüber hinausgehende Werbungskosten werden nicht anerkannt

# KEINE ABGELTUNGSSTEUER

- Riester-Verträge und Rürup-Rentenverträge (Nachgelagerte Besteuerung, Einzahlungen steuerfrei)
- Private Rentenversicherungen
- Kapitalbildende Lebensversicherungen (bei Mindestlaufzeit 12 Jahre und Auszahlung nach dem 60. Lebensjahr)
- Altersvorsorge über die Firma
- Geschlossene Immobilien-, Windkraft-, Solar-, Medien-, Leasing-, Schiffs- und Lebensversicherungs-Fonds.
- Vermietete Immobilien und Eigenheime
- Physische Investments (beispielsweise Direktinvestitionen in Gold, Edelmetalle oder Kunst)

# WICHTIGE STICHTAGE

**15.03.2007** Relevant für Zertifikate. Zertifikate die vor diesem Datum angeschafft wurden, können nach einjähriger Haltefrist auf unbegrenzte Zeit steuerfrei veräußert oder eingelöst werden.

**01.01.2009** Ab diesem Datum gilt grundsätzlich für alle Kapitalerträge die Abgeltungssteuer. Für verschiedene Anlageformen, die vor diesem Datum angeschafft wurden, gelten weiterhin die alten (günstigeren) Regelungen bei Veräußerung oder Einlösung

**30.06.2009** Spekulationsinstrumente (Zertifikate), die nach dem 14.03.2007 und vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, können bis zu diesem Datum steuerfrei veräußert oder eingelöst werden. Da hierfür die einjährige Haltefrist eingehalten werden muss, gilt dies somit für Zertifikate, die vor dem **30.06.2008** erworben werden.

→ **Umsetzung von langfristigen Depotstrukturen vor dem 31.12.2008**

# WERBUNGSKOSTEN

- Der Abzug tatsächlich angefallener Werbungskosten wie Depotgebühren, Reisekosten zur Hauptversammlung, Fachliteratur, Vermögensverwaltungsgebühren oder Refinanzierungskosten (Schuldzinsen bei Wertpapierdarlehen) wird zukünftig nicht mehr möglich sein.
  - Der Sparer-Freibetrag von 750 EUR und die Werbungskostenpauschale von 51 EUR werden zum neuen Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR (1.602 EUR für Verheiratete) zusammengefasst.
  - **Transaktionskosten** bei der Veräußerung von Kapitalanlagen werden jedoch weiterhin bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes abzugsfähig sein und diesen mindern!
- **Die Transformation von Vermögensverwaltungsgebühren in Transaktionsgebühren ist zu prüfen!**

# NICHTVERANLAGUNG UND FREISTELLUNGSAUFTTRAG

- Freistellungsaufträge und sogenannte NV-Bescheinigungen wird es weiterhin geben. Um eine NV-Bescheinigung zu erhalten, muss der Anleger glaubhaft machen, dass er mit seinem Einkommen unter den allgemeinen Freibeträgen und dem Sparerpauschbetrag liegt.
- So können zum Beispiel Rentner mit geringem Einkommen oder Eltern, die für ihre Kinder Geld auf die hohe Kante gelegt haben, mit Hilfe der NV-Bescheinigung des Finanzamtes bis zu einem Jahreseinkommen von 8 501/17 002 Euro (Ledige/Verheiratete; Betragsangaben für 2007) Steuerabzüge vermeiden. Diese Summe setzt sich aus mehreren Freibeträgen zusammen, die jedem Bürger ab Geburt zustehen. Die NV-Bescheinigung wird für einen Zeitraum von maximal drei Jahren erteilt - dann muss sie neu beantragt werden.
- Eine Veranlagung kommt des weiteren auf Antrag in Betracht, wenn der persönliche Steuersatz nach dem Progressionstarif unter 25% liegt. In diesem Fall führt das Finanzamt eine so genannte Günstigerprüfung durch.

# ERBFALL

- Erben, die nach 2008 alte Wertpapierbestände in ihrem Nachlass vorfinden, brauchen die Abgeltungssteuer ebenfalls nicht zu fürchten
  - Der Erbfall soll nicht als erneute Anschaffung gewertet werden, sondern gilt als unentgeltlicher Erwerb.
  - Vorteil: Haben die Erblasser die Wertpapiere bis zum 31.12.2008 angeschafft, können die Erben später nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei verkaufen.
  - Achtung: Sehr wohl ist natürlich der Wert der ererbten Wertpapiere für die Berechnung der Erbschaftsteuer relevant. Hier gelten eigene Freibeträge je nach Verwandtschaftsgrad und spezielle Regeln.
- **Hier empfiehlt sich unsere Sonderausgabe 1/2007 zum Thema „Erben und Schenken“**

# KIRCHENSTEUER

- Im Gesetz findet sich künftig eine Formel, nach der die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe direkt im Abgeltungssatz berücksichtigt wird. Sie wird damit - ebenso wie anrechenbare ausländische Steuern - mindernd in die Berechnung einbezogen.
  - Hinsichtlich der Kirchensteuerabgeltung steht jedem Steuerpflichtigen ab 2009 ein Wahlrecht zu, die Kirchensteuer entweder als Kirchensteuerabzug einbehalten oder vom zuständigen Finanzamt veranlagen zu lassen.
- **Die Kirchen verbreitern durch diese Maßnahme Ihre Einnahmemöglichkeiten deutlich. Die Gefahr vermehrter steuerlich Motivierte Kirchenaustritte ist jedoch sehr groß!**

# KIRCHENSTEUER - ABLAUF

- Grundsätzlich sollen – voraussichtlich ab dem Jahr 2011 – die Kreditinstitute die Kirchensteuer – wie die Einkommensteuer – bereits in der Form des Quellensteuerabzugs erheben. Hierfür ist jedoch eine gesonderte Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern notwendig, bei der die Kreditinstitute unter Wahrung des Datenschutzes der Betroffenen eine Abfrage starten können, ob ihre Kunden einer Konfession angehören, für die Kirchensteuer zu erheben ist.

## **Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Datenbank ihre Arbeit aufnimmt, bestehen für den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Kirchensteuererhebung zwei Alternativen:**

- Er kann einerseits bei seinem Kreditinstitut seine Konfession angeben. Dann nimmt das Kreditinstitut – ohne dass die Finanzverwaltung hiervon erfährt – die Erhebung der Kirchensteuer für ihn vor.
- Er kann in seiner Steuererklärung angeben, in welcher Höhe Kapitalertragsteuer von seinem Kreditinstitut einbehalten wurde. Dann setzt das Finanzamt auf Grund der angegebenen Kapitalertragsteuer die zutreffende Kirchensteuer für ihn fest.

# DEPOTÜBERTRÄGE

- Aufgrund der Abschaffung der Spekulationsfrist werden Kapitalanleger zukünftig vermehrt Veräußerungstatbestände verwirklichen. Sofern die Kapitalanlagen über dasselbe Institut erworben und veräußert werden, liegen alle erforderlichen Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung vor. Sie ergibt sich regelmäßig aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten. Bei einem Depotübertrag im Inland hat die übertragende Bank der übernehmenden Bank die Anschaffungsdaten mitzuteilen. Ist die übertragende Stelle eine Bank mit Sitz in einem anderen EU-Staat oder in einem anderen Staat des EWR-Abkommens, kann der Nachweis der Anschaffungsdaten nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts geführt werden. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungsdaten ausgeschlossen.
- **Ein Nachweis durch eigene Belege ist somit grundsätzlich unzulässig!** Ist der Nachweis der Anschaffungsdaten nicht möglich oder nicht zulässig, bemisst sich die einzubehaltende Steuer auf 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Kapitalanlagen. Neben den Anschaffungsdaten der Kapitalanlagen hat die übertragende Bank der übernehmenden Bank auch die im sogenannten Verlustverrechnungstopf enthaltenen noch nicht verrechneten Verluste mitzuteilen.
- **Nach einem Urteil sind Depotüberträge von Inlandsbanken gebührenfrei abzuwickeln. Künftig bergen jedoch Depotüberträge große systematische und bürokratische Hindernisse!**

# DEPOTÜBERTRAG AUF EINE ANDERE PERSON

- Wird ein Wirtschaftsgut in einem Depot auf einen anderen Steuerpflichtigen übertragen, so gilt das Wirtschaftsgut in diesem Zeitpunkt als veräußert, so dass Abgeltungssteuer anfällt. Als Veräußerungspreis gilt in diesem Fall der Börsenpreis (Depotwert). Sollte ein solcher nicht vorliegen, wird die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragssteuer aus 30% der Anschaffungskosten gebildet. Für den übernehmenden Steuerpflichtigen gilt der Börsenpreis als Anschaffungskosten. Sollte ein solcher nicht vorliegen, gelten die allgemeinen Regeln bei fehlendem Nachweis der Anschaffungskosten.
  - Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige der Depotbank mitteilt, dass die Übertragung unentgeltlich erfolgte. In diesem Fall ist dem übernehmenden Steuerpflichtigen bei einer späteren Veräußerung oder Einlösung des Wirtschaftsguts die Anschaffung durch den übertragenden Steuerpflichtigen zuzurechnen. Die Depotbank hat den Finanzbehörden die unentgeltliche Übertragung mitzuteilen.
- **Auch hier sollten Sie die attraktiven Schenkungssteuerfreibeträge beachten. Näheres hierzu finden Sie in der Themenausgabe 1/2007 von Kapital & Steuern vertraulich**

# VERLUSTVERRECHNUNG

- Verluste aus Kapitalvermögen werden in Zukunft nur noch mit positiven Einnahmen aus Kapitalvermögen, nicht aber mit Einkünften aus den anderen Einkunftsarten verrechenbar sein.
- Für Veräußerungsverluste aus Aktien gilt die weitere Einschränkung, dass diese nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden können.
- Verluste, die aufgrund fehlender entsprechender positiver Einkünfte nicht verrechnet werden konnten, können vorgetragen und in den folgenden Jahren nach denselben Regeln verrechnet werden. Ein Verlustrücktrag in vorhergehende Veranlagungszeiträume wird jedoch nicht möglich sein.
- Altverluste zur Anrechnung mit Einkünften aus Kapitalvermögen werden noch bis einschließlich 2013 möglich sein, danach wird eine Verlustverrechnung nur noch mit Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften möglich sein.
- Es wird künftig unterschieden zwischen Altverlusten und Verlusten, die ab 2009 entstanden sind. Ebenso gelten Spezialregeln bei Aktien.

# VERLUSTVERRECHNUNG (I)

- Nach aktueller Rechtslage dürfen im Steuerbescheid festgestellte Spekulationsverluste ein Jahr zurück und beliebig lange in die Zukunft vorgetragen werden; Verluste müssen aber wirklich innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisiert worden sein (in aller Regel durch Verkauf) und müssen dann im Steuerbescheid tatsächlich festgestellt werden.
- So genannte Altverluste – das sind Spekulationsverluste, die vor 2009 entstanden sind – bekommen mit Einführung der Abgeltungssteuer eine Art Verfallsdatum. Sie dürfen noch bis 2013 mit neuen Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen gemäß dem neuen Paragraph 20, Absatz 11 Einkommensteuergesetz verrechnet werden, allerdings nicht mit etwaigen Zins- und Dividendenerträgen. Wichtig zu wissen: Demnächst sind Veräußerungsgewinne, Zins- und Dividendenerträge anders als bisher eine gemeinsame Einkunftsart. Über 2013 hinaus dürfen Altverluste nur noch mit neuen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Das sind nach neuer Gesetzesdefinition künftig vor allem Dingen noch Gewinne aus Immobilienverkäufen innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, die weiter bestehen bleibt, aber auch Gewinne zum Beispiel mit privaten Goldsammlungen, Antiquitäten & Co. Die Verrechnung von Altverlusten ist auch künftig nur im Wege der Veranlagung möglich.

# VERLUSTVERRECHNUNG (II)

- Für sogenannte Neuverluste - also Verluste aus Wertpapierdeals, die aber erst nach 2009 erworben wurden – gilt, dass sie mit Kursgewinnen, Dividendenerträgen, Zinserträgen & Co. verrechnet werden dürfen. So lassen sich zum Beispiel künftig kassierte Stillhalterprämien ebenso mit Fondsverlusten verrechnen wie Dividendeneinkünfte mit Verlusten aus Fondsanteilsverkäufen. Die Verlustverrechnung ist nur in derselben Einkunftsart möglich. Eine gravierende Ausnahme gibt es bei Kursverlusten aus Aktien; sie dürfen künftig nur mit Kursgewinnen aus Aktien verrechnet werden, nicht aber zum Beispiel mit Kursgewinnen aus Fonds. Das ist eine klare Verschärfung der bisherigen Regelung mit unter Umständen weitreichenden Folgen für Aktienanleger.

# VERLUSTVERRECHNUNG BEI BANKEN

- Auf Ebene der Banken wird für jeden Kunden ein sogenannter Verlustverrechnungstopf geführt werden, der unterjährig stets auf dem laufenden gehalten wird. Erst wenn er sowie der Freistellungsauftrag ausgeschöpft ist, führt die Bank für die darüber hinausgehenden Erträge Steuern an den Fiskus ab.
- Pro Depot bei einer inländischen Bank wird also so ein Verlustverrechnungstopf geführt werden. Eine automatische Verlustverrechnung über mehrere Depotbanken hinweg gibt es nicht. Wer Gewinne bei Bank A mit Verlusten bei Bank B verrechnen möchte, kann das nur im Wege der Veranlagung.
- Steuerzahler können dann auf Antrag von ihrer Bank eine Verlustbescheinigung erhalten. Damit können sie dann zum Beispiel auch Gewinne auf Depots im Ausland im Rahmen der deutschen Steuererklärung verrechnen lassen. Oder der Anleger stellt keinen Antrag, dann werden noch bestehende Verluste automatisch auf das Folgejahr übertragen.

# ABLAUF DER VERLUSTVERRECHNUNG

1. Verrechnung von Verlusten innerhalb der Bank, wenn bei derselben Bank im gleichen Kalenderjahr noch Gewinne anfallen.
  2. Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen stammen
  3. Verrechnung von Verlusten aus Aktienveräußerungen mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen
  4. Verrechnung von sonstigen Verlusten aus Kapitalvermögen mit Einkünften aus Kapitalvermögen
  5. Verrechnung von Altverlusten aus Kapitalvermögen und Verlusten aus anderen Einkunftsarten mit sämtlichen Einkünften
- **Wenn in einer der Kategorien die Verluste mangels entsprechender Gewinne nicht vollständig verrechnet werden können, werden sie vorgetragen und können in Folgejahren entsprechend verrechnet werden.**

# AUSLANDSBANKEN

- Die Abgeltungssteuer betrifft nur inländische Institute. Ausländische Banken und Fondsgesellschaften werden nicht als Handlanger für den deutschen Fiskus arbeiten und Abgeltungssteuer abführen. Allenfalls fällt auf Zinserträge und Dividenden die bisher übliche Quellensteuer oder ein Steuerabzug nach der EU-Zinsrichtlinie an – Kursgewinne bleiben jenseits der Grenze – noch - unbehelligt.
- **Bei Gewinnen auf einem Auslandsdepot hat ein Anleger einen Liquiditätsvorteil, da keine Abgeltungssteuer sofort abgezogen wird. Er kann mit dem Geld weiter wirtschaften.**
- Im Umkehrschluss heißt das aber auch: Bei Verlusten muss der Anleger mit der Verlustverrechnung bis zur nächsten Steuererklärung warten – und hat einen Liquiditätsnachteil. Die Auslandserträge müssen auch nach 2008 in der jährlichen Steuererklärung angegeben werden, damit das Finanzamt die Pauschalabgabe von 25 Prozent nacherheben und im Ausland einbehaltene Quellensteuern auf die eigene Steuerschuld anrechnen kann.

# AUSLANDSWERTE IM INLANDSDEPOT

- Auch Kursgewinne mit Auslandsaktien unterliegen bei Depotführung im Inland selbstverständlich der Abgeltungssteuer. Künftig gilt dann die Regel: Anschaffungs- und Veräußerungspreise sind am jeweiligen Tag in Euro umzurechnen. Währungsschwankungen wirken sich also aus. Bei ausländischen Dividenden gilt: Vor der Gutschrift auf dem deutschen Depot wird eine etwaige ausländische Quellensteuer über eine komplizierte Formel automatisch auf die deutsche Abgeltungssteuer angerechnet.
  - Auf die deutsche Abgeltungssteuer wird nur der nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zulässige ausländische Quellensteuerhöchstsatz angerechnet. Sofern eine höhere ausländische Quellensteuer erhoben wurde, als in dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist, erstattet der ausländische Staat zu viel bezahlte Quellensteuer.
- **Achtung: Die Erstattungsverfahren richten sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen des Quellensteuerstaates!**

# TERMIN- UND OPTIONSGESCHÄFTE

- Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften werden in Zukunft als Kapitalerträge qualifiziert und damit unterliegen diese der Abgeltungssteuer.
  - Auch Gewinne aus Termingeschäften gelten mit der Einführung der Abgeltungssteuer als Kapitalerträge und nicht mehr als private Veräußerungsgeschäfte. Damit sind auch diese Gewinne unabhängig von der Frist zwischen Rechtserwerb und Beendigung der Termingeschäftes steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungssteuer. Dies gilt auch bei einem Gewinn eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstrumentes, beispielsweise einer Kaufs- oder Verkaufsoption. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung des Rechts und gilt auch für Terminfixgeschäfte, ist also unabhängig davon, ob der Inhaber des Rechts dieses nur ausüben darf oder aber es ausüben muss.
- **Die Neuregelung ist erstmals anzuwenden auf Termingeschäfte, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31.12.2008 erfolgt**

# TURBOS UND WARRANTS

- Die Regelungen für Zertifikate gelten auch hier, denn auch diese Papiere sind „verbriefte Derivate“, so dass die Ausnahmeregelung zum Tragen kommt.
- Die Ausnahmeregelung gilt für ..."Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung typischerweise von dem jeweiligen Stand eines vereinbarten Basiswertes abhängt". Demnach sind auf jeden Fall auch Turbos und wohl auch Optionsscheine betroffen.
- Ob die Ausnahme in Bezug auf Turbos und Knock-outs allerdings von praktischer Relevanz sind, ist offen, denn selten werden diese Papiere lange gehalten.

# KONTENABRUF

- Durch die Abgeltungssteuer wird der Kontenabruf in den meisten Fällen überflüssig. Dennoch wird der Fiskus weiterhin heimlich Konten prüfen - aber nur noch in ganz bestimmten Fällen.
- Es ist ab 2009 nur noch in Fällen zulässig, die § 93 Absatz 7 Abgabenordnung abschließend aufzählt:
- Bei Anlegern mit einem **persönlichen Steuersatz unter 25%**, die sich die zuviel gezahlte Abgeltungssteuer über die Steuererklärung zurückholen wollen.
- Um den **Anspruch auf bestimmte steuerliche Vorteile** festzustellen, die das Finanzamt auch auf Basis der mit Abgeltungssteuer belegten Einkünfte berechnet. Das sind zum Beispiel die Ermittlung des Höchstbetrags der abzugsfähigen Spenden (§ 10b EStG) oder die Ermittlung der Einkünfte und Bezüge eines Kindes (§ 32 Absatz 4 Satz 2 EStG).
- Um die Kapitaleinkünfte und Veräußerungsgewinne **bis einschließlich 2008** zu ermitteln.

# KONTENABRUF



- Wie bisher gilt weiterhin: Ein Kontenabruf ist erst dann erlaubt, wenn ein Auskunftersuchen an den betroffenen Steuerzahler nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.






Darüber hinaus ist ein Kontenabruf auch möglich, um die **Anspruchsvoraussetzungen für Sozialleistungen** zu prüfen. Die Abgabenordnung regelt, welche Behörden einen Kontenabruf veranlassen dürfen (§ 93 Absatz 8): Es sind die Ämter mit der Zuständigkeit für






- die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (ALG II),
- die Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- die Ausbildungsförderung (BaföG),
- die Aufstiegsfortbildungsförderung,
- das Wohngeld.
- Das zuständige Amt muss das Bundeszentralamt für Steuern bitten, einen Kontenabruf zu veranlassen. Dagegen können Gerichte keinen Kontenabruf mehr initiieren.






Die Änderungen des Kontenabrufs bei Sozialleistungen treten nicht erst 2009, sondern bereits mit der **Verkündung der Unternehmenssteuerreform** in den nächsten Wochen in Kraft. Damit beseitigt der Gesetzgeber gleichzeitig die Mängel am Kontenabrufverfahren, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 13. Juli festgestellt hatte.

# Von **A** wie **AKTIEN** bis **Z** wie **ZERTIFIKATE**

<b>Aktien</b>		Klarer Verlierer! Ab 2009 werden Risiken steuerlich nicht mehr belohnt: Das Finanzamt besteuert Dividenden und Gewinne unabhängig von der Haltefristen. Und Verluste dürfen nur mit einem Aktienplus verrechnet werden.
<b>Aktienfonds</b>		Ebenfalls ein Verlierer der Abgeltungssteuer: Doch für langfristig orientierte Anleger lohnt es sich, Fonds vor 2009 zu kaufen. In diesem Fall sind Kursgewinne nach einem Jahr weiterhin steuerfrei, wenn's sein muss auch nach 10 oder 20 Jahren. Doch auch für ältere Fonds gilt: Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds (etwa Dividenden, Zinserträge) unterliegen ab 2009 der Abgeltungssteuer.

<b>Anleihen</b>		<p>Ein Gewinner: Zinsen werden im Schnitt geringer besteuert als derzeit.</p>
<b>AS-Fonds</b>		<p>Nachteile bringt die neue Steuer vor allem für Fondssparer, die langfristig fürs Alter sparen, etwa mit „Alterssicherungs-Fonds“ mit hohem Aktienanteil. Hat ein AS-Fonds 75 Prozent Aktien (die erlaubte Höchstgrenze), hat dies erhebliche Auswirkungen auf die später ausgezahlte Rendite.</p>
<b>Bausparverträge</b>		<p>Sie lohnen sich künftig noch mehr, denn Zinseinkünfte sind ab 2009 für alle Anleger steuerlich günstiger, deren Grundsteuersatz über 25 Prozent liegt. Sie möchten Beratung?</p>
<b>Bundesschatzbriefe- und Obligationen</b>		<p>Ihr Grenzsteuersatz liegt deutlich über 25 Prozent? Dann können Sie Zinseinkünfte mit Bundesschatzbriefen Typ B oder Finanzierungsschätzen in die Zeit nach 2008 verlegen.</p>
<b>Dachfonds</b>		<p>Sie kommen besser weg als „normale“ Fonds, da der Austausch der verschiedenen Zielfonds steuerlich nicht als Verkauf gilt. Das ist gut für die Rendite!</p>

<b>Festgeld</b>		Lohnt sich noch mehr, besonders für Sparer mit einem Grenzsteuersatz über 25 Prozent, die ihren Freibetrag schon ausgereizt haben: Die Zinsen werden ab 2009 steuerlich geringer belastet. Gleiches gilt für Tages- und Termingelder, für Geldmarktfonds und Sparbücher.
<b>Fondssparpläne/ VL-Sparen</b>		Die Abgeltungssteuer wird bald auch auf Sparpläne mit vermögenswirksamen Leistungen (VL) erhoben, die der Staat eigentlich mit bis zu 72 Euro pro Jahr fördert. Folge: Durch den geringeren Zinseszins-Effekt sinkt die Rendite der Kapitalanlagen deutlich
<b>Immobilienbesitz, Eigenheim</b>		Klarer Gewinner: Eine Abgeltungssteuer gilt hier nicht. (2 Jahre darin gewohnt oder selbst Bauherr) Grundbestandteil der persönlichen Altersvorsorge auch in Zukunft!
<b>Kapitalbildende Lebensversicherung</b>		Sie lohnen sich weiterhin, wenn der Vertrag nicht vor Laufzeit-Ende gekündigt wird. Dann wird keine Abgeltungssteuer fällig.
<b>Offene Immobilienfonds</b>		Der steuerfreie Anteil der Kapitaleinnahmen bleibt unverändert, da die zehnjährige Spekulationsfrist beibehalten und Auslandsmieten nicht erfasst werden. Zudem entfällt auch der Progressionsvorbehalt auf Auslandserträge.

<b>REITs</b>	 REITs (Real Estate Investment Trusts) werden wie Immobilienaktien an der Börse gehandelt. Sie investieren direkt in Immobilien oder in Unternehmen, die in der Immobilienwirtschaft tätig sind. Bisher konnten REITs 65 bis 100 Prozent ihrer Erträge ausschütten. Solche Kursgewinne sind ab 2009 voll steuerpflichtig: klare Verschlechterung.
<b>Rentenfonds</b>	 Gewinner! Zinsen werden meist geringer besteuert. Besonders attraktiv können Fonds sein, die auf einen Mix aus eher riskanten Anleihen mit besonders hoher Verzinsung setzen (so genannte High Yield Fonds). Allerdings steigt mit der Ertrags-Chance auch das Verlust-Risiko!
<b>Rentenversicherung</b>	 Klarer Gewinner, gerade weil sich bei den privaten Policen nichts ändert. Auszahlungen werden weiterhin nur mit dem attraktiven Ertragsanteil besteuert, dessen Höhe vom Renteneintrittsalter abhängt.
<b>Riesterrenten und Basisrenten (Rürup)</b>	 Ebenfalls ein Gewinner der Abgeltungssteuer: Denn Riester- und Rürup-Renten sind von der Abgeltungssteuer befreit, selbst wenn sie in Aktienfonds investieren. Besteuert werden sie in der Auszahlungsphase - zu den dann oft günstigeren Steuersätzen.
<b>Zertifikate</b>	 Die ersten Verlierer: Schon Zertifikate, die seit dem 15. März 2007 gekauft wurden, unterliegen nach einer kurzen Übergangsfrist bis 30. Juni 2009 der Abgeltungssteuer. Später werden jedoch Zertifikate, die sich an Zinsen orientieren (etwa Garantie- und Rex-Zertifikate) steuerlich günstig sein.

# VERLIERER

- **Aktionäre** sind die klaren Verlierer der Abgeltungssteuer: Während die Unternehmen steuerlich deutlich entlastet werden (die Gesamtsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften wird von bisher 38,65 Prozent auf 29,83 Prozent gesenkt werden), kommen auf fast alle Aktionäre Mehrbelastungen zu. Dividendenbezieher müssen in Zukunft 100 Prozent statt wie bisher nur 50 Prozent ihrer Dividendeneinnahmen versteuern. Damit steigt ihre steuerliche Belastung von derzeit maximal 22,5 Prozent auf den dann einheitlichen Satz der Abgeltungssteuer von 25 Prozent bzw. circa 28% effektiv!  
Zusätzlich eingeschränkte Verlustverrechnung!
  - Besonders hart wird die neue Regelung zudem langfristig orientierte Anleger treffen, die auf substanzstarke Unternehmen setzen, die hohe Dividenden zahlen.
  - Besonders betroffen sind Anleger mit mittleren Einkommensteuersätzen
  - Am größten sind die negativen Auswirkungen für Personen, die sich im Vermögensaufbau befinden, da die Renditen für Sparpläne aufgrund der Abgeltungssteuern deutlich sinken!
  - Finanzplatz, Investitions- und Wohnsitzland Deutschland
- **Umsetzung von Strukturen vor dem 31.12.2008. Nutzung privilegierter Strukturen wie Lebensversicherungen oder staatlich geförderte Produkte wie Rietersparpläne gerade für Personen in der Vermögensaufbauphase!**

# GEWINNER

- In erster Linie Anleger mit hohen Steuersätzen und Anleihenbesitzer!
- Finanzinnovationen und Lebensversicherungsmodelle, ETF's, Dachfonds, Derivatefonds, Riester und Rürup Verträge, Immobilien, Physische Werte
- Auch der Bereich der Devisengeschäfte wird ab 2009 von der Abgeltungssteuer erfasst. Anleger erzielen dann nicht mehr Spekulationsgewinne nach dem bisherigen § 23 EStG, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 2 Nr. 3a EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008.
- Durch die Rechtsänderung profitieren künftig auch die Käufer von Fremdwährungsanleihen. Bislang beteiligt sich der Fiskus nicht an Kursverlusten, die durch ungünstige Wechselkursveränderungen neben den Zinserträgen erwirtschaftet werden. Ab 2009 wird ein entstehendes Devisenminus immer anerkannt und kann mit Zinserträgen verrechnet werden.
- Ausländische Banken und Finanzdienstleister!
- Auswanderer – „Wohnsitzverlagerer“ – Firmengründer im Ausland
- Kirchen (falls nicht Kirchenaustritte den Effekt kompensieren)

# FAZIT

- Abgeltungssteuern können ein einfaches und effizientes Verfahren sein, um Erträge des privaten Vermögensbereichs maßvoll zu besteuern. Das zeigen auch andere Länder. Die Deutsche Umsetzungsvariante hat leider wesentliche Schwächen.
  - Der Steuersatz ist zu hoch (vor allem unter Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern), Eigenkapital wird gegenüber Fremdkapital diskriminiert, langfristige Anlagen werden einschließlich Inflation besteuert, nicht gefördert und der private Vermögensaufbau wird generell geschwächt. Vermögensinhaber mit der Bereitschaft, international Risikokapital bereitzustellen (Aktionäre), zählen ebenso zu den Verlierern der Deutschen Abgeltungssteuer.
- **Es bieten sich jedoch Möglichkeiten von der Nutzung privilegierter Modelle wie Lebensversicherungsmäntel bis hin zu Wohnsitzverlagerungen!**



**HERZLICHEN DANK  
FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**

**[www.kapital-und-steuern.de](http://www.kapital-und-steuern.de)**

Für Informationen zu den weiteren Veranstaltungen der IAKA Investoren Akademie nehmen Sie bitte Kontakt zu Stéphanie Brüggemann (Veranstaltungsleitung) unter [sbg@fid-verlag.de](mailto:sbg@fid-verlag.de) auf.